



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Jungen KG, 27432 Ebersdorf hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren und einer Anlage zur Lagerung von Gülle beantragt (Verfahren gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG) und zwar:

- **Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren, die Anlage besteht aus 781 Rinderplätzen und 90 Kälberplätzen (Anlage gemäß Nummer 7.1.5V) des Anhanges zur 4. BImSchV)**
- **Anlage zur Lagerung von Gülle, insgesamt 13.586,86 m³ (Anlage gemäß Nummer 9.36 des Anhanges zur 4. BImSchV)**

Der Standort der Anlage befindet sich in Ebersdorf, Großenhainer Straße.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.5 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.11.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Es ist kein Baudenkmal betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- In ca. 500 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 123 „Hinzeln-Hölzer Bruch“. Durch den Neubau von Gebäuden kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich das Vorhaben innerhalb eines Bereiches befindet, der stark landwirtschaftlich geprägt ist und an vorhandene Hofflächen angrenzt und das Landschaftsschutzgebiet in etwa 500 m Entfernung liegt, ist der Eingriff nicht als erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen

- Für den Neubau des Gebäudes, der Siloplatten und des Güllebehälters werden intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen (Acker, z. T. bereits versiegelte Hoffläche). Die Flächen haben keine Eignung für das Vorkommen geschützter Tierarten und geschützter Pflanzenarten. Die Flächen werden versiegelt, es handelt sich jedoch nicht um seltene Böden (vorhandener Bodentyp: mittlere Braunerde-Podsol). Der Eingriff ist nicht als erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 1.150 m Entfernung und ist daher nicht betroffen.
- Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die nach § 7 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 13.10.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat